Polizeidiversion at its best. Eine Replik

Rüdiger Schilling

Im forum kriminalprävention 3/2021 stellten Mascha Körner, Paula Dobraszkiewicz und Theresa Lemme in der Rubrik „Tertiäre Prävention" auf sechs Seiten die „vielfältig verstandenen Möglichkeiten des erzieherischen Einwirkens […] aus der Perspektive erfahrener Jugendsachbearbeiter:innen" dar (S. 36).
In Verbindung gebracht mit dem BMBF-geförderten Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland" (BEST) entsteht dabei der Eindruck empirisch belegter, positiver Effekte, wenn polizeiliche Jugendsachbearbeiter:innen einen jugendgerichtsgesetzlich postulierten Erziehungsauftrag im Rahmen von polizeilichen Vernehmungen übernehmen. Dies muss kritisch hinterfragt und diskutiert werden.

TERTIÄRE PRÄVENTION

Erzieherisches Einwirken in Vernehmungen von minderjährigen Beschuldigten

Tertiärpräventive Möglichkeiten der polizeilichen Jugendsachbearbeitung

Mascha Körner, Paula Dobraszkiewicz & Theresa Lemme

Im Beitrag wird der Blick auf (tertiär)präventive Einwirkungsmöglichkeiten auf minderjährige Beschuldigte im Rahmen polizeilicher Vernehmungen gerichtet. Basierend auf Interviewergebnissen aus dem Teilvorhaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI) im BMBF-geförderten Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland" (BEST) wird dafür sowohl die berufliche Haltung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung vor dem Hintergrund des in § 2 JGG beschriebenen erzieherischen Auftrags analysiert und systematisiert, zeitgleich werden aber auch die vielfältig verstandenen Möglichkeiten des erzieherischen Einwirkens und deren praktische Ausgestaltung aus der Perspektive erfahrener Jugendsachbearbeiter:innen vertiefend betrachtet.

der Jugendlichen. Seine rechtliche Grundlage findet das erzieherische Gespräch u. a. in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen sowie in den Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien) für Niedersachsen, in denen als Ziel des erzieherischen Gespräches genannt wird, dass die beschuldigte und geständige minderjährige Person „zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war" (MJ/MI/MS 2019, 2.1.2). Dabei sol-

Körner et al. heben in ihrem Artikel zunächst den erzieherischen Gedanken als Form der Tertiärprävention im Jugendstrafrecht hervor. Zu Recht bemerken sie die Vermeidung von Stigmatisierung durch negative Rechtsfolgen, wenn im Rahmen der Diversion bei jugendtypischem Fehlverhalten ein Verfahren frühzeitig eingestellt wird. Und es ist richtig, dass „*bereits die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen kann (§ 45 Abs. 2 S. 2 JGG), wenn [z. B.] erzieherische Maßnahmen bereits stattgefunden* […] *haben*" (S. 36). Auch die polizeilichen Ermittlungen, darunter die Vernehmung, können erzieherische Wirkung entfalten. Es stellt sich nur die Frage, ob die Polizei den Auftrag und darüber hinaus die pädagogischen Kompetenzen hat, dies aktiv zu praktizieren.

Zur Einschätzung der auf den jungen Menschen zugeschnittenen und gegenüber der Tat angemessenen Sanktion sind die Jugendsachbearbeitenden „Augen und Ohren der Staatsanwaltschaft".[1] Hierzu sammeln sie über die im Erwachsenenstrafverfahren hinaus üblichen Daten noch weitere Hinweise, die Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren dienlich sind. Dazu können Berichte über elterliche Reaktionen auf die Tat oder auch Hinweise auf gezeigte Reue wie Entschuldigungen etc. gehören. Was nicht zu den Aufgaben der Polizei gehören kann, ist ein aktives erzieherisches Tun, über die polizeilichen Maßnahmen hinaus. Hierzu ist sie weder gesetzlich befugt noch pädagogisch befähigt. Weder Diversionsrichtlinien noch die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 sind – entgegen den Ausführungen von Körner et al. (S. 36) – auf den Bürger unmittelbar wirkende Rechtsnormen. Sie regeln lediglich verwaltungsinterne Abläufe und konkretisieren Rechtsbegriffe. Sie sind somit Verwaltungsvorschriften und keine Rechtsgrundlage für ein erzieherisches Gespräch, welches eindeutig in Grundrechte eingreift.

Auf Seite 37 formulieren Körner et al. „*drei wesentliche Zielsetzungen*", „*die in der Vernehmung fokussiert werden*:
1. *Das Unrecht der Tat bewusstmachen.*
2. *Mögliche rechtliche und/oder soziale Konsequenzen aufzeigen.*
3. *Eine Form der Wiedergutmachung anstreben.*"

Zu 1. ist festzuhalten, dass hierzu die Schuld festgestellt sein muss. Die Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zur Reform des JGG hatte schon vor Jahren verfassungsrechtliche Bedenken, da eine Gewaltenteilung durch solche Verfahren untergraben wird. Schuld wird nicht durch die Polizei festgestellt. Dies ist Aufgabe der Justiz. Ebenso hat die Polizei keine „de-facto-Einstellungskompetenz", sollte der Jugendliche geständig sein und Reue zeigen (Meffert, Hegemann 2003, S. 41).

Zu 2. ist zu anzuerkennen, dass rechtliche Konsequenzen durch die Polizei aufgezeigt werden können; dies aber stets im Konjunktiv formuliert werden muss, da auch hierüber die Polizei nicht abschließend entscheidet. Soziale Konsequenzen aufzuzeigen ist eindeutig eine Aufgabe der Eltern, vielleicht mit Unterstützung der Jugendhilfe als Soziale Arbeit. Schon der Begriff „soziale Konsequenzen" macht deutlich, wer hier welche Aufgabe hat. Das Sozialarbeiterische an der Jugendsachbearbeitung ist selbstgewollt und ohne rechtliche Legitimation.

Zu 3. ist auszuführen, dass eine Wiedergutmachung vermutlich den größten erzieherischen Effekt haben dürfte. Auch hier sind Eltern gefordert. Und wo Eltern dies nicht leisten können, tritt auch hier die Jugendhilfe, möglicherweise mit ihren Partnern auf. Dies kann bis hin zum professionell durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich führen.

Polizeidiversion, also die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen ohne vorherige Prüfung von Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit durch die StA, ist abzulehnen (vgl. Heinz 2019, S. 43, S. 835, S. 854; Ostendorf/Drenkhahn 2020, S. 102; Eisenberg 2014, § 45, Rn. 20g). Eine solche tertiärpräventive Kompetenz beschränkt sich bei der Polizei auf die Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes, z. B. in dem man Jugendliche auffordert, nach Fahrzeugmanipulation eines dadurch führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugs wieder das originale Kettenrad an das Hinterrad zu montieren (vgl. Schilling 2021, S. 164). Die Polizei besitzt keine Kompetenz zu Ermahnungen über die bloße Vernehmung hinaus. Die Sachleitungsbefugnis verbleibt bei der StA

[1] So eine Jugendstaatsanwältin in der „besonderen Schulung" von Polizeibeamt:innen, um gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 Jugendsachen bearbeiten zu dürfen („sind zu bearbeiten")

(vgl. Ostendorf/Drenkhahn 2020, S. 102), zumal die mit Erziehungsaufgaben vorgeblich befassten Personen in solchen Fällen mit institutionalisierter Macht ausgestattet sind und deshalb der Kontrolle von außen bedürfen (vgl. Eisenberg 2014, § 2, Rn. 6a). Diese Macht drückt sich auch in einem Über-/Unterordnungsverhältnis aus (vgl. Eisenberg, § 45, Rn. 20f), welches weniger die Einsicht, denn Folgsamkeit fordert. Gewaltenteilung und Unschuldsvermutung sind rechtsstaatliche Grundsätze, die erzieherischen Diversionsmaßnahmen nicht in die Hände polizeilicher Ermittlungen legen. Erzieherische Effekte sind höchstens Begleiterscheinungen polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen. Erzieherische Gespräche werden bei der Jugendgerichtshilfe gesehen (vgl. Eisenberg 2014, § 45 Rn. 20h). Dort befinden sich die pädagogischen Kompetenzen, die das grundgesetzlich gesicherte Erziehungsrecht der Eltern ergänzen können.

Erziehung kann als „*zielgerichtete Aktivität von Personen, die soziale Handlungen ausführen, um die Persönlichkeit des Kindes in Förderabsicht zu verbessern*" verstanden werden (Brezinka 1995, S. 161). Dagegen haben Polizeibeamt:innen Straftaten zu erforschen (§ 163 StPO), vielleicht Gefahren abzuwehren (Polizeigesetze der Länder). Der Umfang der Ermittlungen (§ 43 JGG) ist der Polizei nicht explizit zugewiesen. § 38 JGG weist tiefergehende Ermittlungen zur Persönlichkeit der Jugendgerichtshilfe zu.[2] Dies ist ein deutlicher Hinweis auf die Kompetenzen der jeweiligen Profession. Erzieherische Maßnahmen haben sich an der Persönlichkeit des Probanden zu orientieren – ein weiterer Hinweis darauf, dies in die Hände der Jugendhilfe zu legen. Die Polizei kennt die Tat und die Verantwortlichkeiten; die Jugendhilfe Täter:in und erzieherische Grundsätze.

Im Übrigen dürfen Jugendliche im Strafverfahren nicht schlechter als Erwachsene gestellt werden (vgl. Knauer 2019, S. 49). Allein die aufwendig geführte Vernehmung und Erforschung der Hintergründe, um erzieherische Bedarfe festzustellen, steht einem einfachen Gang des Strafverfahrens, z. B. durch Versendung eines Anhörbogens, bei erwachsenen Täter:innen gegenüber. Während Erwachsene einfach gelagerte Delikte nach Personalienfeststellung und vielleicht gar ohne Angaben zur Sache mit Sanktionen konfrontiert werden können, durchlaufen junge Menschen nach überwiegend jugendtypischen Delikten die Mühlen der Jugendjustiz, sollen durch polizeiliche Normverdeutlichung und Ähnlichem „erzogen" werden, um dann auf Diversion hoffen zu dürfen. Ob zuvor überhaupt Fehler in der Erziehung des Jugendlichen bestanden, scheint unerheblich. Denn Hilfen zur Erziehung beruhen auf Freiwilligkeit, Erziehungsmaßregeln werden dagegen angeordnet, wenn ein Erziehungsmangel erkannt wurde (vgl. Königschulte 2018, S. 37). Eine Polizeidiversion durch erzieherische Gespräche nimmt solche Überlegungen vorweg. „*Erzieherische Maßnahmen sind, wie der Name schon sagt, pädagogische Aufgaben, die von Sozialpädagogen des Jugendamtes oder von Freien Trägern wahrgenommen, d. h. durchgeführt und überwacht werden sollten*" (Meffert, Hegemann 2003, S. 41).[3] Insoweit sind Diversionsrichtlinien „*kritisch zu betrachten, soweit es der Polizei obliegt, bestimmte erzieherische Maßnahmen im Rahmen des § 45, II JGG vorzuschlagen,* [sowie] *deren Durchführung zu überprüfen* […] (Meffert, Hegemann 2003, S. 41).

„*Bei der Betrachtung des straffälligen Verhaltens eines Jugendlichen sollte nicht das Delikt, sondern die Person und deren Biografie im Vordergrund stehen*" (Meffert, Hegemann 2003, S. 41). Dies ist ein weiterer Hinweis auf die Kompetenzen derer, die Jugendhilfe leisten und nicht auf eine Polizei, die repressiv ausgerichtet, quasi nebenher erzieherisch wirken möchte.

Der Artikel von Körner et al. vermittelt den Eindruck, polizeiliche Erziehungsgespräche wären etabliert und bis hin zur polizeilich angeregten Entschuldigung (S. 40) zu fördern. Diese Wirkungen sind allerdings weder empirisch gesichert noch rechtlich vorgesehen. Es ist dagegen der Versuch, fachlich zu zementieren, was in der Praxis unreflektiert gelebt und für gut geheißen wird. Auf diesen Irrtum ist hinzuweisen.

Dr. Rüdiger Schilling M. A. ist Dozent am Institut für Fortbildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Kontakt: ruediger.schilling@outlook.de

Literatur

Brezinka, W. (1995): Erziehungsziele, Erziehungsmittel, Erziehungserfolg. Beiträge zu einem System der Erziehungswissenschaft. 3. Auflage. München und Basel: Reinhardt Verlag

Eisenberg, U. (2014): Jugendgerichtsgesetz. Beck'sche Kurz-Kommentare. 17. Auflage, C.H. Beck

Heinz, W. (2019): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz; https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/gutachten-sekundaeranalyse-empirischer-untersuchungen-zu-jugendkriminalrechtlichen-massnahmen-deren-anwendungspraxis-ausgestaltung-und-erfolg, 15.3.2022

Knauer, F. (2019): Europäische Menschenrechtskonvention und Jugendstrafrecht. In: ZJJ 1/2019, S. 39–49

Körner, M., Dobraszkiewicz, P., Lemme, T. (2021): Erzieherisches Einwirken in Vernehmungen von minderjährigen Beschuldigten. Tertiärpräventive Möglichkeiten der polizeilichen Jugendsachbearbeitung. In: forum kriminalprävention 3/2021, S. 36–41

Königschulte, K. (2018): Anordnungs- oder Steuerungskompetenz? – Ein noch immer ungelöster Konflikt. In: ZJJ 1/2018, S. 36–43

Meffert, S., Hegemann, U. (2003): Polizeiliche Jugendsachbearbeitung im Kontext des JGG – Praktische Erfahrungen und Forderungen. In: DVJJ-Journal 1/2003, S. 40–46

Ostendorf, H., Drenkhahn, K. (2020): Jugendstrafrecht. 10. Auflage, Nomos

Schilling, R. (2021): Umfängliche Ermittlungen i. S. § 43 JGG. Wer ermittelt was und vor allem warum? In: Sozial Extra 3, 45. Jahrgang, S. 162–166

Sommerfeld M., Schady, J. (2021): Grundlagen zu §§ 45 und 47. In: Ostendorf NK-JGG. 11. Völlig überarbeitete Auflage. Nomos, S. 361–369

[2] Vgl. hierzu Schilling 2021, S. 162 f.

[3] Beachtlich ist hier, dass die Autorin und der Autor dieses Artikels im DVJJ-Journal Kriminalbeamtin bzw. Kriminalbeamter sind und schon 2003 diese Aufgabe bei der Sozialpädagogik und somit bei den Jugendämtern sahen.